

## Ein Präparat in den Vordergrund gestellt

### Das anfängliche Informationsinteresse besteht jetzt nicht mehr

Eine Programmzeitschrift berichtet über eine Expertentagung zum Thema Naturmedizin. Ein Wissenschaftler wird zitiert, der sich zu einem bestimmten Präparat positiv äußert. Die Zeitschrift nennt den Namen des Medikaments. Der Hersteller schaltet in dem Blatt zwei Anzeigen, in denen für das Präparat geworben wird. Der Beitrag verstößt nach Meinung eines Lesers in Verbindung mit den Anzeigen gegen den Trennungsgrundsatz nach Ziffer 7 des Pressekodex. Die Chefredaktion der Zeitschrift teilt mit, der kritisierte Beitrag befasse sich mit der Tagung zum Thema Immunabwehr. Mehrere Dutzend anderer Zeitungen und Zeitschriften hätten dies auch so gehalten. In einer bekannten Zeitschrift habe es das genannte Produkt sogar auf die Titelseite geschafft. (2007)

Der Beitrag verstößt gegen den in Ziffer 7 des Pressekodex definierten Trennungsgrundsatz. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Allein die Tatsache, dass das Medikament Gegenstand einer Tagung zum Thema Immunabwehr war, rechtfertigt nicht die Heraushebung. Während bei der Markteinführung vor einigen Jahren noch ein Nachrichtenwert bestand und von einem Informationsinteresse des Lesers über ein neues Produkt auszugehen war, trifft dies nunmehr nicht mehr zu. Ein solches Informationsinteresse allein aus der Tatsache abzuleiten, dass bei einem Expertenkongress über das Präparat diskutiert wurde, ginge zu weit. (BK2-7/08)

**Aktenzeichen:** BK2-7/08

**Veröffentlicht am:** 01.01.2007

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** Missbilligung